

## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## 2. Schule und Bildung

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenaueres polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## 2. Schule und Bildung

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenaueres polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.



## Eckpunkte für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

### I. Ausgangssituation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Hieraus leiten sich die Werte und die weiteren Bestimmungen der deutschen Verfassung ab. Ebenso bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Homophobie und Transphobie negieren in gleicher Weise wie Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie oder Antiziganismus alle Grundwerte, denen das Grundgesetz Deutschlands verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich, demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands.

Dennoch gibt es homo- und transphobe Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homophobe und transphobe Stimmen wurden in den vergangenen Jahren sogar wieder lautstärker. Sie sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) gleiche Rechte und gleiche Menschenwürde ab. Insbesondere religiöse Fundamentalist\*innen, Rechtspopulist\*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z.B. vielerorts mit Hassparolen Sturm gegen eine Pädagogik der Vielfalt und wollen erreichen, dass Informationen über LSBTI in der Schule tabuisiert werden. Homophobe und transphobe Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus bei weiteren Personen und Institutionen – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde 2013 vereinbart:

*„Wir verurteilen Homophobie und Transphobie und werden entschieden dagegen vorgehen. Wir werden den „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ um das Thema Homo- und Transphobie erweitern.“*

Nachdem nun nahezu die Hälfte der Wahlperiode verstrichen ist, sollte dieses Vorhaben schnell und unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) legt daher nun erste Eckpunkte für einen Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie auf Bundesebene vor. Die Eckpunkte setzen einen Schwerpunkt bei Aufgabenfeldern, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund darüber hinaus auch Impulse für andere

Ebenen setzen und für einen Nationalen Aktionsplan die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpert\*innen die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt ([http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles\\_de.pdf](http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf)). Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt. Sie können auch wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland liefern.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTI neben Homo- und Transphobie auch noch von anderen Anfeindungen z.B. wegen ihrer Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihrer Herkunft oder einer Behinderung betroffen sein können.

## **II. Handlungsfelder für einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie**

### **1. Respektarbeit**

Der Aktionsplan muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickeln, die aktiv für Respekt und die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten durch geeignete Medien und Materialien wirbt.

Es ist zu begrüßen, dass das neue Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ von 2014 erstmals ausdrücklich auch Modellprogramme zum Bereich Homophobie ausgeschrieben hat.

Weitere Maßnahmen sollten sein:

- die Bundesprogramme zur Demokratieförderung und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu verstetigen und weiter auszubauen, auch das Aufgabenfeld der Bekämpfung von Homo- und Transphobie zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen und dafür angemessen Mittel zur Verfügung zu stellen,
- die Arbeit gegen Homo- und Transphobie bei der Bundeszentrale für politische Bildung zu verstärken, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung,
- Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von Homo- und Transphobie zu fördern, um damit Gegenstrategien optimieren zu können,

- in der Medienpolitik des Bundes dafür Sorgen zu tragen, dass LSBTI in den Gremien bei Deutscher Welle und Deutschlandradio angemessen vertreten sind und die Bekämpfung von Homo- und Transphobie ausdrücklich in den Programmgrundsätzen verankert wird,
- zivilgesellschaftliche Ansätze zu stärken, um Hassreden, Hassmusik, homo- und transphober Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenzuwirken, sowie engagiert alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, gegen solche Hetze vorzugehen, Täter\*innen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen,
- in der Sportpolitik auch die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Homo- und Transphobie zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Homophobie- und Transphobie beim Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt wird.

## **2. Schule und Bildung**

Der Bereich „Schule“ unterliegt im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland der ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder. Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie wäre aber mehr als nur unvollständig, wenn darin der Lernort Schule nicht als tragende Einrichtung der Prävention vor Homo- und Transphobie und der Förderung von Akzeptanz identifiziert würde.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule, Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Vielfalt vorzubereiten und Diskriminierungen — auch in der Schule — entgegenzuwirken. Die schulische Beschäftigung mit LSBTI ist ein fundamentaler Bestandteil von Demokratie- und Menschenrechtsbildung. Ob im Deutsch-, Fremdsprachen-, Politik-, Sozialkunde-, Ethik- oder im Geschichtsunterricht: Beispiele und Informationen über die Lebensrealitäten von LSBTI können und müssen fächerübergreifend vermittelt und in den Lehrplänen verankert werden. Über die pädagogisch-fachliche Vermittlung hinaus liegt ein weiterer Fokus auf der unmittelbaren Begegnung: Lebensrealitäten von LSBTI werden am besten durch Begegnungen mit LSBTI vermittelt. Hier liegt die Stärke außerschulischer Bildungsprojekte, die von jungen LSBTI durchgeführt werden. Sie ergänzen den schulischen Bildungsauftrag.

Im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans muss daher darauf hingewirkt werden, dass

- Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden, möglichst flächendeckend in der Bundesrepublik zum Tragen kommen,
- sowohl in Unterrichtsinhalten, Lernmitteln als auch im Schulalltag deutlich wird: LSBTI sind gleichwertig und gleichberechtigt – sie sind Teil der gesellschaftlichen Vielfalt

- eine altersgerechte und sensible Sexualaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags gewährleistet ist,
- dass Vorurteilen, Mobbing und Ausgrenzung an Schulen kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler\*innen gestärkt wird.

### 3. Bundesverwaltung

Diskriminierungen bis hin zu Mobbing aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind auch am Arbeitsplatz immer noch anzutreffen. Nach einer deutschlandweiten Studie „Out im Office?!“ von 2006 scheuen rund 50 Prozent der lesbischen und schwulen Beschäftigten ein Outing am Arbeitsplatz.

Hiergegen sollte der Bund als Arbeitgeber mit einer konsequenten Diversity-Strategie vorbildhaft handeln, die LSBTI ausdrücklich einschließt,.

Die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt muss integrativer Bestandteil der Tätigkeit der Bundesbehörden sein. Dieses Leitbild sollte sowohl nach innen gegenüber den Beschäftigten gelten, als auch für das Handeln von Bundesbediensteten nach außen. Jegliche Form der homo- oder transphoben Diskriminierung und Ausgrenzung muss in öffentlich erkennbarer Weise geächtet und zum Gegenstand der Auseinandersetzung um die Anforderungen für Akzeptanz gemacht werden. Hierzu bedarf es der Sensibilisierung der Verwaltungen über Aus- und Fortbildung und Diversity-Programme.

Dies betrifft z.B.

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch unter 4.)
- die Bundespolizei im Umgang mit LSBTI
- die Bundeswehr und deren Umgang mit LSBTI

### 4. Flüchtlingspolitik und Migration

LSBTI flüchten zu uns, weil sie in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterdrückt und verfolgt werden, ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Sie fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit massiv geächtet und tabuisiert sind. Deutschland muss ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Damit in Deutschland für LSBTI-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel kompetent berücksichtigt werden.

Notwendige Maßnahmen sind:

- in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung

aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Deutschland Schutz suchen, zu sensibilisieren. Dies sollte nicht nur hinsichtlich der Entscheider\*innen geschehen, sondern auch für Dolmetscher\*innen, die in Verfahren herangezogen werden.

- die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF in Entsprechung der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTI, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung oder anderer auf die sexuelle Identität bezogenen Verfolgungshandlungen) wünschen, von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter entsprechend ihrer Wahl angehört werden sowie dass in solchen Fällen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher entsprechend der Präferenz eingesetzt wird,
- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden so zu organisieren, dass es zu keinen Anfeindungen gegen LSBTI kommt,
- bei den Sprach- und Integrationskursen für Migrant\*innen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftlichen Situation von LSBTI in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan zu verankern.

## 5. Bekämpfung homo- und transphober Gewalt

Massivste Ausdrucksform von Homo- und Transphobie sind Gewalttaten gegen LSBTI. Als Maßnahmen zur Bekämpfung homo- und transphober Gewaltkriminalität sollten:

- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenauerer polizeiliches Lagebild über homo- und transphobe Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenau Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst,
- die statistische Erfassung und das öffentliche Monitoring von Hasskriminalität gegen LSBTI auf eine solide Basis gestellt werden, da die bisherige Erfassung beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD - PMK) ganz offensichtlich nur einen Bruchteil der einschlägigen Hasskriminalität berücksichtigt,
- die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf homo- und transphobe Hasskriminalität angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen zu erlangen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität,
- in den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, ausdrücklich auch homo- und transphobe Motive benannt werden,

- bei etwaigen Reforminitiativen zur Ausgestaltung der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch, die den Bereich Hasskriminalität betreffen, ausdrücklich auch die Motive Homo- und Transphobie einbezogen werden.

## 6. Jugendpolitik

Der Nationale Aktionsplan sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend auch der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten Rechnung tragen, gegenüber dem Problem Homo- und Transphobie sensibilisiert sind sowie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld auch für LSBTI-Jugendliche hinzuarbeiten. Dazu zählt,

- in allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes auch LSBTI ausdrücklich zu berücksichtigen, die Arbeit gegen Homo- und Transphobie, den Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung von LSBTI-Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen strukturell zu verankern,
- in der Öffentlichkeit breit vor sogenannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien zu warnen, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielen, sowie ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Pseudo-„Therapien“ an Jugendlichen auf den Weg zu bringen.

## 7. Politik für Senior\*innen

Die Senior\*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von LSBTI wahrzunehmen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTI stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft. Deshalb muss der Gefahr von Ausgrenzung und Anfeindung von LSBTI in Altenheimen oder Altenpflegeeinrichtungen entgegenwirkt werden. Es bedarf

- einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior\*innenpolitik und der Altenarbeit,
- umfassender Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

## 8. Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung

Homo- und Transphobie sind Ideologien der Ungleichheit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTI keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homo- und Transphobie entschieden vorgehen will, LSBTI aber gleiche Rechte verweigert, dementiert sich selbst. Notwendiger Bestandteil eines glaubwürdigen und wirksamen Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein. Zu den notwendigen Maßnahmen zählen:

- die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe in § 1353 BGB,
- eine menschenrechtsorientierte, freiheitliche Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt,
- dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- die Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität,
- eine gesetzliche Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945,
- eine Evaluierung und Effektivierung der Antidiskriminierungsbestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich Verbandsklagerechten, Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Reduzierung von Ausnahmeregelungen.

## 9. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Zur Verstärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es

- eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

- einer strukturell nachhaltigen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet.

### **III. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft insbesondere im Bereich LSBTI erfolgen. Alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Homo- und Transphobie zu beteiligen.
- Die Steuerung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z.B. über einen ständigen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.
- Der Aktionsplan sollten klare Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure enthalten. Dies gilt insbesondere für die beteiligten staatlichen Stellen.
- Für eine intersektionale Perspektive sollten Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie – wie im Koalitionsvertrag angedeutet – in engem Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung weiterer Formen von Menschenfeindlichkeit erarbeitet werden, z.B. in Zusammenhang mit dem überarbeitungsdürftigen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus.
- Die Erfahrungen mit entsprechenden Aktionsplänen in verschiedenen Bundesländern sollten mit einbezogen werden. Da wichtige Bereiche für eine nationale Strategie gegen Homo- und Transphobie in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z.B. die Bildungspolitik, sind Bund-Länder-Kooperationen anzustreben, damit der Nationale Aktionsplan auch in der Fläche nachhaltig zum Tragen kommt.